

Problematisch erweist sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Wiedereinsetzung in die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch den Fürsten. Auch die Wiedereinsetzung nach erfolgtem Verzicht ist eine Frage, die der Gesetzgeber zu regeln hat.⁷ Der Fürst und der nächsterbfolgeberechtigte Agnat dürfen keine fremde Staatsbürgerschaft annehmen (Art. 3 Abs. 2 HG).

3. Volljährigkeit

Die Volljährigkeit bestimmt sich nach staatlichem Recht.⁸ Für Angelegenheiten des Hauses sind die männlichen Mitglieder von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an volljährig (Art. 6 Abs. 1 HG). Der Fürst kann aus wichtigen Gründen, insbesondere im Fall einer Thronfolge, Regentschaft oder Stellvertretung einzelne Mitglieder des Fürstlichen Hauses schon vor dem Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit als volljährig erklären (Art. 6 Abs. 2 HG).

II. Stellung im staatlichen Recht

Die liechtensteinische Rechtsordnung räumt den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses keine besondere Stellung ein. Eine Ausnahme bildet der Fürst als Staatsoberhaupt, dem ein besonderer strafrechtlicher Schutz

5. Oktober 1921 (LtProt. 2000 Bd. III), wonach in einem Abs. 4 «sämtliche von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammenden Mitglieder des Fürstenhauses liechtensteinische Staatsbürger (sind). Die jeweilige Fürstin und Erbprinzessin erwerben mit der Eheschliessung die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.» Im Kommentar der Verfassungskommission heisst es, dass «die bisher formalrechtlich etwas unorthodox im Landesgesetzblatt 1919 Nr. 10 geregelte Vorschrift betreffend die liechtensteinische Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Fürstenhauses in unzweideutiger Art in der Verfassung selbst niedergelegt werden» soll.

7 Eine entsprechende Grundlage im Gesetz fehlt, das allerdings noch auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 zurückgeht.

8 Vgl. Art. 12 PGR.